

Satzung
über die Veranstaltung von Wochenmärkten, Jahrmärkten
und Volksfesten in der Stadt Ottweiler - Marktordnung -

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung vom 27.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ottweiler betreibt Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktfestsetzungen

Gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Gewerbeordnung des Saarlandes (GewOZVO) ist der Landkreis Neunkirchen für die Festsetzung von Jahr- und Spezialmärkten (z.B. Antik-, Trödel-, Floh-, Bauern-, Sammler- und Weihnachtsmärkte) zuständig. Die Stadt Ottweiler ist für die Genehmigung aller anderen Märkte (z.B. Wochenmärkte, Großmärkte, Volksfeste), verantwortlich.

Wird in dringlichen Fällen eine von den Festsetzungen abweichende Regelung hinsichtlich der Zeit, der Öffnungszeiten oder des Platzes von Wochenmärkten, Jahrmärkten oder Volksfesten erforderlich, so trifft diese der Bürgermeister der Stadt Ottweiler.

§ 3 Gegenstände des Wochen- und Jahrmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten und festgelegten Waren des täglichen Bedarfs.
- (2) Auf Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nur mit vorheriger, fristgerecht eingereichter, gaststättenrechtlicher Erlaubnis der Stadt Ottweiler zulässig.

§ 4 Gegenstände des Kirmesverkehrs

Auf den Kirmessen dürfen Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und Ausspielungen veranstaltet werden.

Ferner dürfen zubereitete warme und kalte Speisen, alkoholfreie Getränke, Süßigkeiten, Spielwaren (außer Kriegsspielzeug), Andenken, Topfblumen, Modeschmuck und ähnliche, für

Kirmessen typische Waren, feilgeboten werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nur mit gaststättenrechtlicher Erlaubnis der Stadt Ottweiler zulässig. Diese ist fristgerecht -mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung- zu beantragen.

§ 5 Zutritt zu den Märkten und Volksfesten

Die Stadt Ottweiler kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen, sowie die Personenzahl auf dem Gelände begrenzen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen durch die von der Stadt Ottweiler beauftragten Bediensteten für die Dauer eines Marktes bzw. Volksfestes. Erfolgt keine andere Anordnung, so gilt bei Wochenmärkten die Zuweisung von Markt zu Markt als stillschweigend verlängert.
Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Der Inhaber eines Standplatzes darf diesen nicht Dritten weiterüberlassen.
- (4) Die von der Stadt Ottweiler beauftragten Bediensteten können aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Markthändler oder Schausteller von der Teilnahme am Markt oder Volksfest ausschließen. Ferner kann die Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (5) Die Standplatzzuweisung kann im öffentlichen Interesse mit Auflagen verbunden werden, insbesondere wenn dies zum Schutze der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit oder sonst zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

§ 7 Standgelder

Für die Benutzung des Standplatzes ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Sondernutzungssatzung der Stadt Ottweiler ein Standgeld zu zahlen. Wer mit der Zahlung in Verzug kommt oder das Standgeld nicht entrichtet hat, kann von der Markt- oder Volksfestveranstaltung ausgeschlossen werden und muss auf Verlangen der von der Stadt Ottweiler beauftragten Bediensteten seinen Platz sofort räumen.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen in angemessener Zeit nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Mit dem Aufbau der Fahrgeschäfte und der Verkaufsstände darf frühestens am dritten Tag vor Beginn der jeweiligen Kirmes begonnen werden. Sie müssen 24 Stunden nach Beendigung der Kirmes wieder abgebaut sein. Beim Aufbau sind die von der Stadt Ottweiler angebrachten Markierungen zu beachten.
- (3) Wochen- und Jahrmarktstandplätze, die eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes von den Berechtigten noch nicht in Benutzung genommen wurden, und solche, die vor Ende des Marktes verlassen worden sind, können durch die von der Stadt Ottweiler beauftragten Bediensteten für den betreffenden Tag anderweitig vergeben werden. Die früheren Berechtigten dieser Standplätze haben keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen-, -anhänger und -stände, sowie Pavillons und Zelte zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die öffentliche Fläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der

Stadt Ottweiler weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Aufschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Verkaufsstände, aus denen Fleisch, Fleischwaren, Wild ohne Decke, gerupftes Geflügel oder andere leichtverderbliche Lebensmittel feilgeboten werden, müssen allseitig bis auf den offenen oberen Teil der Verkaufsseite von festen Wänden, Decken und Böden umschlossen sein. Die Verkaufsseite ist mit einem überstehenden Dach oder einer anderen zum Schutz der Lebensmittel gegen nachteilige Witterungseinflüsse geeigneten Einrichtungen zu versehen. Die Wände müssen mit einem glatten, abwaschbaren, hellen Anstrich oder Belag versehen sein.
- (9) Jede angebotene Ware ist mit einem Preisschild zu versehen. Die Preisschilder müssen den jeweils geltenden Vorschriften über Preisangaben und über Handelsklassen entsprechen.
- (10) Markthändler, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Waagen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei beobachten kann.
- (11) Für Schäden, die von Verkaufseinrichtungen ausgehen, haften die Standinhaber.
- (12) Es ist verboten:
 - a. Waren ohne festen Verkaufstand anzubieten,
 - b. Waren durch lautes Ausrufen oder in anderer ungebührlicher Weise anzupreisen,
 - c. auf den Wochen- und Jahrmärkten Lautsprecheranlagen zu betreiben,
 - d. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen.

§ 10 Handel mit Lebensmitteln

Beim Transport und Verkauf von Lebensmitteln sind die einschlägigen lebensmittelrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, handelsrechtlichen und die von der EU erlassenen Vorschriften zu beachten.

Insbesondere ist zu befolgen:

- (1) Alle zum Verkauf angebotenen unverpackten Lebensmittel müssen auf hygienisch einwandfreien Behältnissen oder Unterlagen ausgelegt werden. Es ist verboten, die Ware auf dem Erdboden zu deponieren.
- (2) Lebensmittel sind vor gesundheitsschädlichen oder unhygienischen Einflüssen zu schützen.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- (4) Zerkleinertes Fleisch von warmblütigen Tieren (z. B. Hackfleisch) sowie Erzeugnisse hieraus, dürfen in ganz oder teilweise rohem Zustand auf dem Markt nicht abgegeben werden.
- (5) Die Lagerung von frischem Fleisch, frischen Fleischwaren und frischen Fischen darf nur in Eis oder entsprechenden Kühlvorrichtungen erfolgen.

§ 11 Ökologische und lebensmitteltechnische Vorgaben

Bei allen Märkten und Volksfesten, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Ottweiler müssen Anbieter von gastronomischen Angeboten folgende Vorgaben befolgen:

- (1) Getränke dürfen nur in Mehrwegflaschen bzw. in Mehrweggläsern oder -bechern ausgegeben werden; Speisen analog auf Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck. Als Alternative dazu sind auch ökologisch nachhaltige Geschirre, Bestecke und Verpackungen zulässig.
- (2) Alle Gegenstände aus Punkt 1 müssen nach den jeweiligen, aktuell gültigen Hygienerichtlinien gereinigt werden.
- (3) Verpackungsmaterial muss getrennt gesammelt und entsorgt werden.
- (4) Für Vermeidung von Abfall und für fachgerechte Entsorgung des unvermeidbaren Abfalls ist zu sorgen.
- (5) Alle Abwässer müssen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
- (6) Bei städtischen Veranstaltungen ist in Vorankündigungen auf die Möglichkeit der Nutzung des Personennahverkehrs hinzuweisen.

§ 12 Allgemeine Ordnung

- (1) Alle Teilnehmer an Märkten und Volksfesten haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt Ottweiler zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Markt- und Kirmesplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt wird.
- (3) Der Warentransport durch Fahrzeuge während der Marktzeit ist so einzurichten, dass der Marktbetrieb nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder behindert wird.
- (4) Fahrzeuge der Markthändler, die nicht außerhalb des Marktplatzes geparkt werden können, dürfen nur mit Zustimmung der von der Stadt Ottweiler beauftragten Bediensteten auf der Marktfläche abgestellt werden. Sie sind platzsparend und unmittelbar hinter dem Verkaufsstand zu platzieren.

§ 13 Sauberhaltung und Reinigung

- (1) Die Markt- und Kirmesplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Das Einbringen von Abfällen aus anderen Märkten und ähnliches ist unzulässig.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Laufflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 3. die Marktabfälle sowie das Verpackungsmaterial in geeigneten Behältern zu sammeln und spätestens nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz zu entfernen (Rücknahme);
 4. ihre Standplätze nach Abbau der Geschäfte und Stände zu reinigen und wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (3) Für die Beseitigung des nicht zurückgenommenen Marktabfalles, sowie für eine eventuell notwendige Reinigung ist die Stadt Ottweiler berechtigt, eine Entschädigung von dem Standinhaber zu verlangen, an dessen Stand bzw. Geschäft der Abfall angefallen ist. Diese Entschädigung wird neben der Marktbenutzungsgebühr erhoben und richtet sich nach dem Zeitaufwand.
- (4) Anfallendes Schmutzwasser und andere Flüssigkeiten sind in die öffentliche Abwasseranlage unter Beachtung des § 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 14 Baupolizeiliche Abnahme

- (1) Fliegende Bauten (Karussells, Zelte etc.) bedürfen nach fertigem Aufbau rechtzeitig vor Inbetriebnahme einer Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde. Die Abnahme wird von der Stadt Ottweiler bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt. Hierdurch wird der

Aufsteller von seiner Anzeigepflicht gem. § 101 Abs. 8 der Landesbauordnung nicht entbunden. Bei der Abnahme ist das Prüfbuch mit der Baugenehmigung vorzulegen.

- (2) Vor der baupolizeilichen Abnahme dürfen die abnahmepflichtigen Anlagen nicht in Betrieb genommen werden.

§ 15 Versorgung mit Strom und Wasser

- (1) Die Zuleitungen von Wasser und elektrischer Energie dürfen nicht den Verkehr behindern und dürfen nur durch die VSE/Energis (Energieversorgung Saar) und die WVO (Wasserversorgung Ostsaar GmbH) hergestellt werden.
- (2) Für die Belieferung mit elektrischer Energie sind die allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarifordnungen der Energis und für die Belieferung mit Wasser die der WVO maßgebend.

§ 16 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von Beauftragten der Stadt Ottweiler ausgeübt. Alle Marktbesucher haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markt getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Marktbenutzer (Verkäufer und Besucher), die den Anordnungen der Beauftragten nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden. Bereits entrichtete Marktbenutzungsgebühren werden in diesem Falle nicht erstattet.
- (2) Den Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 17 Haftung

Die Stadt Ottweiler haftet nicht für Schäden, die auf den Märkten und Volksfesten entstehen, es sei denn, diese werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten verschuldet.

§ 18 Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Ordnungswidrigkeiten gegen die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung (PAngV), das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB in der jeweils gültigen Fassung, finden die Bußgeldregelungen dieser Gesetze und Verordnungen Anwendung.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) in der aktuellen Fassung verfolgt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1982 außer Kraft.

Hinweis nach § 12 Abs.6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ottweiler, den 28.01.2022

Der Bürgermeister

(Holger Schäfer)